



## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

#### **Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2001**

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 150 neue Eingaben erhalten. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 4 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Anlässlich einer Sitzung hat eine Anhörung eines Vertreters der Landesregierung stattgefunden. Im Rahmen einer Delegationsreise hat sich der Ausschuss am 5. und 6. März 2001 über die Arbeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg informiert. Am 26. März 2001 hat der Ausschuss eine Bürgersprechstunde in Kaltenkirchen abgehalten.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 137 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender

## Zusammenfassender Überblick

Von den 137 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 13 Eingaben (9,49 %) im Sinne und 39 (28,47 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 81 Eingaben (59,12 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Eingabe ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

## Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	1	1					
Staatskanzlei	1			1			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	25	1	5	17	1	1	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	9	1	2	6			
Innenministerium	51	3	12	35		1	
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	9		6	2		1	
Ministerium für Finanzen und Energie	11	1	6	4			
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	10	3	5	2			
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	3	1	1	1			
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	15	2	1	12			
Sonstiges	2		1	1			
<b>Insgesamt</b>	<b>137</b>	<b>13</b>	<b>39</b>	<b>81</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Landtag**

- 1 **376-15**  
Flensburg  
Öffentliche Sicherheit; Wegweiserecht

Der Petent bezieht sich auf eine Information zum Thema „Wegweiserecht“. Ihm sei aufgefallen, dass dort nur von männlichen Gewalttätern die Rede sei. Unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz bittet er um eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Alle diesbezüglichen Parlamentsdrucksachen sind geschlechtsneutral abgefasst. Der Ausschuss stellt dem Petenten die betreffenden Drucksachen und einen Auszug aus der Plenardebatte zur Verfügung.

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Staatskanzlei**

1 **420-15**  
Sachsen  
Ordensangelegenheit

Der Petent möchte sich dafür einsetzen, dass einem Bürger von Schleswig-Holstein das Bundesverdienstkreuz verliehen wird. Aufgrund der Verdienste des Betroffenen solle die Ministerpräsidentin diesen gegenüber dem Bundespräsidenten vorschlagen.

Die Verdienste des Betroffenen sind zweifellos anerkennenswert. Der Ausschuss hat jedoch Anhaltspunkte für eine rechtswidrige bzw. willkürliche Prüfung nicht festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>1733-14</b><br>Mecklenburg-Vorpommern<br>Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft                         | <p>Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt und um Übersendung der Stellungnahme des Ministeriums gebeten.</p> <p>Der Ausschuss lehnt eine Weiterleitung der Stellungnahme ab. Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht im schleswig-holsteinischen Petitionswesen nicht.</p>  |
| 2 | <b>197-15</b><br>Kreis Schleswig-Flensburg<br>Gerichtliche Entscheidung; Tätigkeit der Staatsanwaltschaft | <p>Der Petent beklagt, dass sein Bruder beim Tode des Vaters zu Unrecht Eigentümer des elterlichen Bauernhofes geworden sei. Die Gerichte hätten den Anspruch des Petenten abgewiesen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern.</p>   |
| 3 | <b>225-15</b><br>Kiel<br>Strafvollzug   | <p>Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Ihm sei insbesondere nicht erklärlich, dass er keinen Sonderbesuch erhalte, weil die Kapazität des Besuchsraums nie ausgelastet sei. Die Nutzung des anstaltseigenen Computers sei abgelehnt worden.</p> <p>Die Abläufe müssen vom vorhandenen Personal angemessen überwacht werden können. Der Petent hat auch weiterhin nicht nachgewiesen, dass bei ihm die Voraussetzungen für die Nutzung des anstaltseigenen Computers vorliegen.</p>      |
| 4 | <b>232-15</b><br>Neumünster<br>Strafvollzug   | <p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet darum, ihm eine vorzeitige Entlassung bzw. eine Anwesenheit bei der Geburt seines Kindes zu ermöglichen. Ferner beschwert er sich über Wartezeiten bei einer medizinischen Behandlung.</p> <p>Teilweise hat sich die Eingabe durch die mittlerweile erfolgte Entlassung erledigt. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass Vollzugslockerungen zuvor nicht möglich waren. Die Beratende Ärztin des Ministeriums ist zu dem Schluss gelangt, dass der Petent angemessen, ausreichend und zweckmäßig behandelt worden ist.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>241-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und wirft der Justizvollzugsanstalt vor, aus ausländerfeindlichen Motiven heraus Vollzugslockerungen bzw. eine Verlegung in den offenen Vollzug abzulehnen. Die Anstalt habe damit dazu beigetragen, die Beziehung zu seiner Ehefrau zu zerstören.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat im Einzelnen begründet, warum für den Fall der Gewährung von Vollzugslockerungen erhebliche Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse bestehen. Der Ausschuss begrüßt, dass diese Entscheidung auch im Interesse der Ehefrau gefallen ist, die der Petent bedroht hat.</p>
6	<b>243-15</b> Kiel Anwaltszulassung	<p>Der Petent bittet um Unterstützung für seinen Antrag auf Wiederzulassung als Rechtsanwalt. Im Rahmen eines Strafverfahrens sei ein vorläufiges Berufsverbot ausgesprochen worden. Er könne seine Schulden nur zurückzahlen, wenn er seine Zulassung erhalte. Die Anwaltskammer verweigere jedoch die Zulassung unter Hinweis auf die Schulden.</p> <p>Die Ablehnung des Antrags ist aus Sicht der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden. Sie ist auch wegen fehlender Mitwirkung des Petenten erfolgt. Der Ausschuss kann sich nicht für einen Erlass der Gerichtskosten einsetzen.</p>
7	<b>254-15</b> Lübeck Strafverfolgung, UN-Sanktionen	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss, da er mit dem Beschluss nicht zufrieden ist.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Er verweist auf den bereits gefassten Beschluss.</p>
8	<b>267-15</b> Kiel Strafvollzug; Medikamentierung	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und bezieht sich auf einen bereits ergangenen Beschluss in einer anderen Eingabe. Damals habe der Ausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens der Beratenden Ärztin des Ministeriums festgestellt, dass die einmalige gleichzeitige Gabe zweier bestimmter Medikamente nicht gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoße. Der Petent bittet zu klären, ob dies auch bei besonders niedrigem Blutdruck gelte. Der Petent sei nach der Medikamentengabe bewusstlos geworden.</p> <p>Der vom Petenten genannte Blutdruckabfall, der eine Verständigung des Notarztes erforderlich machte, ist einen Tag vor der gleichzeitigen Gabe der Medikamente erfolgt. Nach einem erneuten Gutachten der Beratenden Ärztin bestand zwischen den Ereignissen kein Zusammenhang.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>271-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden. Vor einer Verlegung seien ihm Lockerungen in Aussicht gestellt worden, die er zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu seiner Familie dringend benötige. Er vermute bei der Justizvollzugsanstalt ausländerfeindliche Motivationen.</p> <p>Das Ministerium hat dem Petenten bereits erläutert, aus welchen Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können. Der Ausschuss kann diese Ausführungen nicht beanstanden. Die Verlegung hat bereits dazu geführt, Besuche für die Familie des Petenten zu erleichtern. Anhaltspunkte für Entscheidungen aus einer ausländerfeindlichen Motivation hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>
10	<b>281-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er bemühe sich um eine Drogentherapie. Obwohl diese allseits befürwortet werde, entscheide die Staatsanwaltschaft restriktiv über die Anträge des Petenten, der eine Kostenzusage und einen Aufnahmetermin bereits organisiert hatte.</p> <p>Gemäß Beschluss der Strafvollstreckungskammer soll die Frage einer bedingten Entlassung mit der Auflage einer Therapie erst im März 2001 wieder geprüft werden. Diese gerichtliche Entscheidung kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern.</p>
11	<b>283-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet um Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kiel. Seine Eltern seien aufgrund ihres Alters und ihrer Krankheiten nicht mehr in der Lage, ihn in Lübeck zu besuchen.</p> <p>Das Ministerium hat eine Verlegung bereits abgelehnt. Der Ausschuss kann die Begründungen hierfür nicht beanstanden. Er begrüßt, dass den Eltern des Petenten durch laufende Besuchsverlegungen die Gelegenheit gegeben wird, ihren Sohn unter erleichterten Umständen zu besuchen.</p>
12	<b>284-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Ablehnung von Vollzugslockerungen, die zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie und für die Arbeitssuche dringend notwendig wären.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat im Einzelnen begründet, warum wegen Missbrauchsbedürfnissen keine Vollzugslockerungen gewährt werden konnten. Die Gründe hierfür sind dem Petenten bereits durch das Ministerium erläutert worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	<b>285-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er habe seinen Arbeitsplatz in der Anstaltsküche verloren, weil er die Verwendung von Lebensmitteln mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum beanstandet habe. Der Vorwurf, er habe einen Beamten beleidigt, treffe nicht zu.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat berichtet, dass der Petent wegen mehrfacher Wutausbrüche von der Arbeit abgelöst worden musste. Sie hat zudem die weiteren Vorwürfe des Petenten energisch bestritten. Der Ausschuss nimmt die Beschwerde des Petenten sehr ernst. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die Angaben der Justizvollzugsanstalt zu bezweifeln.</p>
14	<b>286-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beklagt sich darüber, dass ihm eine dringend notwendige Alkohol-Therapie verweigert werde. Die Justizvollzugsanstalt lehne es zudem ab, dass der Petent seine Freundin und ihr kürzlich geborenes Kind besuche.</p> <p>Dem Petenten ist ein Einzelbesuch der Lebensgefährtin und des gemeinsamen Kindes in der Anstalt genehmigt worden. Der Petent hat sein Kind seitdem mehrfach im Rahmen des üblichen Besuchs sehen können. Der Petent kann zudem die Gelegenheit zu ambulanten Einzeltherapiegesprächen innerhalb der Anstalt wahrnehmen.</p>
15	<b>297-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über seinen Abteilungsleiter, der es versäumt habe, ein psychologisches Gutachten in Auftrag zu geben, das Voraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen und für eine vorzeitige Entlassung sei. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
16	<b>299-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass Vollzugslockerungen wegen Missbrauchsbedürftungen abgelehnt werden. Vollzugslockerungen seien zur Vorbereitung einer Alkoholtherapie dringend notwendig.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent mittlerweile eine stationäre Alkoholtherapie durchführt, er kann die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt jedoch nicht beanstanden. Nach der Versagung einer Ausführung wegen Personalmangels ist der Petent zum Sozialamt ausgeführt worden, wo er die Kostenzusage für die Therapie einholen konnte. Die Justizvollzugsanstalt hat die Aussetzung des Strafrestes mit der Auflage einer Therapie ausdrücklich befürwortet.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
17	<b>331-15</b> Lübeck Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er sich seit über 6 Monaten in Untersuchungshaft befinde. Die Ermittlungen dauerten bereits unverhältnismäßig lange. Bei ihm bestünde zudem keine Fluchtgefahr.</p> <p>Mit der Frage der Aufrechterhaltung des Haftbefehls haben sich bereits mehrere Gerichte befasst. Diese Entscheidungen kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern.</p>
18	<b>360-15</b> Lübeck Strafrecht/Vollstreckung	<p>Der Petent wendet sich an den Ausschuss, da seine Strafaussetzung zur Bewährung zu Unrecht widerrufen worden sei. Er sei den Auflagen nachgekommen und habe einen festen Wohnsitz.</p> <p>Das Ministerium hat berichtet, dass der Petent gröblich und hartnäckig gegen die Weisungen verstoßen hat. Über weite Zeiträume sei sein Aufenthalt unbekannt gewesen. Darüber hinaus hat der Petent die Therapieanweisung nicht erfüllt.</p>
19	<b>361-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über seinen Abteilungsleiter, der ihn genötigt habe, Beschwerden zurückzunehmen. Gleichzeitig betreibe dieser die Abschiebung des Petenten und gebe unzutreffende Berichte ab.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorgehensweise des Abteilungsleiters nicht beanstanden. Anhaltspunkte für die Vorwürfe des Petenten liegen nicht vor.</p>
20	<b>364-15</b> Nordrhein-Westfalen Gerichtliche Entscheidung; Ladung zum Strafantritt	<p>Der Petent bittet um Unterstützung für den Aufschub seiner Haftstrafe. Er müsse noch vor dem Strafantritt persönliche Angelegenheiten regeln.</p> <p>Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sieht die Eingabe als Gnadengesuch an. Das Gnadenrecht steht der Ministerpräsidentin zu. Der Ausschuss stellt anheim, die Gnadenentscheidung abzuwarten.</p>
21	<b>367-15</b> Kreis Ostholstein Strafverfolgung	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass der von ihm gestellte Strafantrag wegen Beleidigung von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden sei. Er habe sich deswegen auch bereits erfolglos an die Ministerin gewandt.</p> <p>Das Begehren des Petenten ist bereits ausführlich durch verschiedene Staatsanwaltschaften und das Ministerium überprüft worden. Der Ausschuss kann die Auffassung des Ministeriums nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	<b>382-15</b> Mecklenburg-Vorpommern Notariatswesen	<p>Die Petenten berichten, dass sie 1994 und 1995 Eigentumswohnungen und Reihenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern erworben hätten. Die veräußernde Grundstücksgesellschaft sei noch vor der Eigentumsübertragung in Konkurs gegangen. Der in Schleswig-Holstein ansässige Notar habe allerdings die Kaufpreise bereits zuvor an die Gesellschaft ausgekehrt, sodass die Petenten große finanzielle Verluste zu tragen hätten.</p> <p>Die Petenten können ihre Ansprüche beim Vertrauensschadenfonds der Notarkammer anmelden. Dieser hat die Aufklärung der Schadensfälle übernommen.</p>
23	<b>397-15</b> Berlin Gerichtsverfahren	<p>Der Petent teilt mit, in einem gerichtlichen Verfahren zur Umgangsregelung mit seinen Töchtern sei ein Gutachter erst nach vier Monaten tätig geworden. Deswegen sei eine fortschreitende Entfremdung zwischen ihm und seinen Töchtern zu beklagen.</p> <p>Der Ausschuss kann das Verhalten des Sachverständigen und die Prozessleitung des Familiengerichts nicht als sachunangemessen bewerten. Die vom Petenten beanstandete Zeitspanne ist nach Mitteilung des Ministeriums zwar unerfreulich, aber nicht ungewöhnlich.</p>
24	<b>411-15</b> Kreis Stormarn Strafvollzug	<p>Die Petentin ist Ehefrau eines Strafgefangenen und beklagt, dass ihrem Mann keine Vollzugslockerungen gewährt würden. Diese Situation habe negative Auswirkungen auf das Familienleben.</p> <p>Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Justizvollzugsanstalt befürchten muss, dass der Betroffene sich dem Strafvollzug entziehen oder Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten nutzen könnte. Der bisherige Lebensweg des Betroffenen ist durch eine Vielzahl von Verurteilungen und Bewährungswiderrufen geprägt. Ab April 2001 sind jedoch Ausführungen in Begleitung von Vollzugsbeamten geplant.</p>
25	<b>435-15</b> Kreis Nordfriesland Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, in ein gerichtliches Verfahren einzugreifen. Er habe seiner ehemaligen Lebensgefährtin Eigentum übertragen, diese habe ihn jedoch nur ausgenutzt.</p> <p>Der Eingabenausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese nachzuprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>142-15</b><br>Kiel<br>Verbeamtung; Dienstpostenbewertung         | <p>Nach Auffassung des Petenten stellt die unterschiedliche Handhabung der Landesregierung bei der Verbeamtung im Schul- und im Verwaltungsbereich eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Er könne nicht nachvollziehen, dass Lehrkräfte wieder verbeamtet würden, obwohl sie nach Auffassung der Landesregierung keine hoheitliche Tätigkeit ausübten. Es gebe erhebliche Differenzen bei der Entlohnung von beamteten und angestellten Kräften. Eine geplante Dienstpostenbewertung schaffe zusätzlich ungleiche Bedingungen für Angestellte und Beamte.</p> <p>Die Entscheidung der Landesregierung, Lehrkräfte zu verbeamten und in den übrigen Bereichen Verbeamtungen nur im hoheitlichen Bereich auszusprechen, ist eine politische Entscheidung. Der Ausschuss kann die Auffassung des Petenten nachvollziehen, hat jedoch Anhaltspunkte für Rechtsverstöße nicht festgestellt. Für die Dienstpostenbewertung gibt es noch keine endgültigen Regelungen. Die Beschäftigung von Beamten und Angestellten unterliegt völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.</p> |
| 2 | <b>215-15</b><br>Lübeck<br>Arbeitsweise von Pflegepersonal          | <p>Die Petentinnen bemängeln Missstände in der Klinik, bei der sie beschäftigt seien. Sie werfen drei Kolleginnen Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung und Beleidigung vor. Die betreffenden Kolleginnen sollten von der Station entfernt werden.</p> <p>Der Ausschuss würdigt das Engagement der Petentinnen sowie ihre Sorge um eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten. Es handelt sich um eine innerbetriebliche Angelegenheit. Der Ausschuss kann sich nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen einsetzen. Eine Verbesserung kann nur vor Ort erreicht werden. Der Ausschuss bittet die Direktion der Klinik, Gesprächsbereitschaft zu zeigen.</p>  |
| 3 | <b>277-15</b><br>Kreis Rendsburg-Eckernförde<br>Schulwesen/Benotung | <p>Die Petentin teilt mit, sie habe sich erfolglos bemüht, von der Fachlehrerin und dem Schulleiter eine nachvollziehbare Begründung für die Deutschnote ihres Sohnes zu erhalten. Der Schulleiter wiche ihren Fragen aus und gebrauche in seinen Schreiben emotionale Formulierungen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Gespräch stattgefunden hat, in dem die Gewichtungen der Teilnoten und das Zustandekommen der Zeugnisnote erläutert worden sind. Die Schulrätin und der Rektor haben ihr Bedauern darüber ausgedrückt, dass dieses Gespräch nicht schon früher stattgefunden hat und dass ein Schreiben des Rektors den erforderlichen Respekt vermissen ließ.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>289-15</b> Kreis Pinneberg Schulrecht	<p>Die Petenten berichten, ihr Sohn leide an einer Entwicklungsverzögerung aufgrund einer mittlerweile behobenen Hörminderung. Trotz deutlicher Entwicklungsfortschritte solle der Sohn in eine Schule für geistig Behinderte eingeschult werden. Die Eltern favorisieren eine Integrationsmaßnahme an einer regulären Grundschule.</p> <p>Wegen einer mittlerweile ergangenen gerichtlichen Entscheidung kann der Ausschuss sich nicht für das Anliegen der Petenten einsetzen. Der Ausschuss hat jedoch den Eindruck, dass die zuständigen Behörden sich bei ihren Entscheidungen an der bestmöglichen Förderung in einer kleinen Lerngruppe mit individueller Betreuung orientiert haben.</p>
5	<b>336-15</b> Bayern Prüfungsrecht	<p>Der Petent teilt mit, zum Bestehen des Abitur sei es für ihn notwendig gewesen, in einer mündlichen Prüfung lediglich einen Punkt zu erhalten. Die Prüfung sei jedoch mit null Punkten bewertet worden, sodass er die Abiturprüfung nicht bestanden habe. Der Petent vermutet eine Befangenheit des Fachlehrers. Er bittet, die Prüfung wiederholen zu dürfen.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass das knappe Verfehlen der notwendigen Punktzahl für den Petenten enttäuschend ist. Der Ausschuss bewertet es als zumindest ungewöhnlich, dass als Ergebnis einer längeren Prüfung, in der entscheidende Fachbegriffe genannt und erläutert worden sind, lediglich eine Bewertung mit null Punkten erfolgt ist. Die Bewertung ist jedoch durch ein Prüfungsgremium erfolgt, dessen Entscheidung für den Ausschuss letztlich im Kernbereich nicht überprüfbar ist.</p>
6	<b>341-15</b> Kreis Plön Schulrecht	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Vorschrift des Schulgesetzes, nach der bei Berufsschulen die Schule örtlich zuständig sei, in deren Gebiet die zur Ausbildung Verpflichteten ihren Ausbildungsplatz hätten. Diese Regelung führe zu unnötig langen Wegen für Auszubildende. Anzustreben sei eine völlige Freistellung der Schulwahl.</p> <p>Durch die vom Petenten kritisierte Vorschrift soll eine räumliche Beziehung zwischen der Ausbildungsstätte und der Berufsschule hergestellt werden. Durch Ausnahmegesetzen kann im Bedarfsfall flexibel reagiert werden. Eine Aufhebung der Vorschrift würde die Planung der Schulträger erheblich beeinträchtigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>365-15</b> Hamburg Schulwesen/Verbeamtung	<p>Der Petent ist Lehrkraft im Angestelltenverhältnis an einer berufsbildenden Schule und bittet um Verbeamtung. Ihm sei während des Referendariats ein Arbeitsplatz mit A13-Besoldung in Aussicht gestellt worden. Jetzt werde seine Verbeamtung abgelehnt, da er die maßgebliche Altersgrenze überschritten habe.</p> <p>Das Ministerium hat berichtet, dass dem Petenten eine bedingte Zusicherung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und eine spätere Übernahme in den Schuldienst gegeben worden ist. Eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis ist dem Petenten nicht zugesichert worden.</p>
8	<b>400-15</b> Kreis Ostholstein Schulwesen	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass seine ehemalige Schule durch ein pädagogisches Gremium seine Abiturnote überprüft. Der Petent habe in dieser Sache bereits einen Rechtsstreit verloren. Hierdurch sei sein Rechtsempfinden erheblich erschüttert worden.</p> <p>Es entspricht nicht der Entscheidungspraxis des Ausschusses, in pädagogische Beurteilungsspielräume einzugreifen. Zudem kann der Ausschuss die zu dieser Frage ergangene gerichtliche Entscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern.</p>
9	<b>405-15</b> Kiel Hochschulwesen; Stellenbesetzung	<p>Studierende der Christian-Albrechts-Universität fürchten durch die Umsetzung der Strukturreform Nachteile für ihre Ausbildung. Die Wiederbesetzung einer C3-Professur für Anthropologie ziehe sich bereits über mehr als vier Jahre hin. Jetzt sei mitgeteilt worden, dass die Wiederbesetzung erst in weiteren fünf Jahren erfolgen solle.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Konzept vorsieht, das Institut für Anthropologie unter Einsparung einer C2-Stelle in das Zoologische Institut als Fachrichtung Humanbiologie zu integrieren. Die vakante Stelle ist zunächst mit einer Hochschuldozentin (C2) besetzt worden und soll nach deren Ausscheiden im Jahr 2006 wieder als C3-Professur genutzt werden. Der Ausschuss bedauert die Einsparung der Stelle, kann die Entscheidung aufgrund der Haushaltslage aber letztlich nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Innenministerium**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>681-14</b><br>Hessen<br>Vorbeugender Brandschutz  | <p>In einer bereits mehrfach abschließend beratenen Eingabe wenden sich die Petenten erneut an den Ausschuss und fordern abermals den Erlass einer gesetzlichen Rauchmelderpflicht. Sie werfen dem Ausschuss vor, die Eingabe nicht sachlich geprüft zu haben.</p> <p>Der Eingabenausschuss hat dem Anliegen der Petenten einen hohen Stellenwert beigemessen und die Eingabe im Hinblick auf Beratungen zur Änderung der Landesbauordnung dem Innen- und Rechtsausschuss zugeleitet. Für die Anregung der Petenten hat sich jedoch keine Mehrheit gefunden. Der Ausschuss weist die Vorwürfe der Petenten zurück und schließt die Beratung der Eingabe endgültig ab.</p> |
| 2 | <b>1577-14</b><br>Kreis Ostholstein<br>Vorgehensweise von Polizeibeamten                       | <p>Der Petent teilt mit, er sei Opfer eines nächtlichen Überfalls durch zwei Polizeibeamte geworden. Er sei selbst Polizeibeamter und könne nicht nachvollziehen, dass seiner Beschwerde nicht mit der nötigen Objektivität nachgegangen werde.</p> <p>Der Ausschuss hat sich in mehreren Gesprächen sehr um den Petenten und seine Belange bemüht. Aus rechtlichen Gründen hat der Ausschuss keine Möglichkeit, ein Votum im Sinne des Petenten abzugeben. Der ergangene Strafbefehl steht einem Urteil gleich und bindet auch den Ausschuss hinsichtlich der tragenden Gründe.</p>  |
| 3 | <b>1583-14</b><br><b>2050-14</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Zwangsversteigerung/Sparkassenrecht | <p>Der Petent wendet sich in zwei bereits abschließend beratenen Eingabeverfahren erneut an den Ausschuss. Er erhebt weiterhin Vorwürfe gegen seine Sparkasse, die Landwirtschaftskammer und das Amt für ländliche Räume.</p> <p>Letztlich bleibt dem Ausschuss keine Möglichkeit, zu einer Verbesserung der Situation des Petenten beizutragen. Er hält an den bereits gefassten Beschlüssen fest.</p>   |
| 4 | <b>1857-14</b><br>Kreis Ostholstein<br>Arbeitsrecht  | <p>Die Petentin teilt mit, sie sei als Angestellte zusammen mit beamteten Kolleginnen und Kollegen in der Geschwindigkeitsüberwachung tätig. Nach einer Überprüfung sei festgestellt worden, dass für diese Tätigkeit eine Schichtzulage hätte entrichtet werden müssen. Den Beamtinnen und Beamten sei diese Zulage für mehr als vier Jahre nachgezahlt worden. Der Petentin sei unter Hinweis auf das Tarifrecht nur eine Nachzahlung für ein halbes Jahr gewährt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat sich dafür einsetzen können, dass die Petentin die Schichtzulage für die gesamte Dauer ihres Einsatzes nachgezahlt erhält.</p>                                       |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1870-14</b> Kreis Segeberg Kommunalabgaben	<p>Der Petent und seine Nachbarn fühlen sich durch die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen ungerecht behandelt. Anlieger einer benachbarten Straße seien nicht zu Beiträgen herangezogen worden, da die Stadt Maßnahmen nicht als Um- und Ausbaumaßnahmen, sondern als nicht beitragsfähige Straßeninstandsetzung eingestuft habe.</p> <p>Die vom Petenten beanstandeten Entscheidungen fallen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Die Heranziehung des Petenten ist auch nach Auffassung des Innenministeriums nicht zu beanstanden. Die Einstufung der Baumaßnahmen an der benachbarten Straße ist nach der Prüfung des Innenministeriums ebenfalls vertretbar.</p>
6	<b>1941-14</b> Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent begehrt für ein ehemaliges Abnahmehaus eine Genehmigung zum Wiederaufbau. Sein Vater habe das Gebäude als Altenteil erworben, es jedoch nicht nutzen können, da eine ältere Dame ein lebenslanges Wohnrecht besessen habe. Sie sei erst nach seinem Vater gestorben und habe das Haus in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand hinterlassen. Die Bauaufsichtsbehörde sei der Auffassung, dass das Gebäude durch umfangreiche Arbeiten, die der Sohn zur Instandsetzung unternommen habe, den Bestandsschutz verloren habe und habe einen Baustopp verhängt.</p> <p>Der Ausschuss kann die vom Petenten vorgebrachten Einwände nachvollziehen. Er würde dem Petenten gern zu einer Lösung verhelfen, hält die Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörde jedoch für nicht zu beanstanden. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, mit einem weiteren Gutachten erneut an die Bauaufsichtsbehörde heranzutreten.</p>
7	<b>1958-14</b> Kreis Segeberg Baurecht; Kommunalaufsicht	<p>Die Petenten wenden sich gegen Nebenbestimmungen zu einer Baugenehmigung, die verhindern sollen, dass eine zweite Zufahrt zu dem Grundstück errichtet werde. Hierfür wäre eine Knickrodung erforderlich. Den Petenten werde zudem nicht erlaubt, Direktanschlüsse an unterhalb der Straße befindliche Versorgungsleitungen zu legen.</p> <p>Mit der Eingabe werden Entscheidungen beanstandet, die teilweise in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss verweist auf das Gesprächsergebnis des Ortstermins, nach dem der Anschluss an Versorgungsleitungen gewährleistet werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	<b>9-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Abwasserbeseitigung	<p>Der Petent erhebt in einer bereits abschließend beratenen Eingabe Gegenvorstellungen. Ihm sei nicht erklärlich, warum einige Pumpenanlagen zum Klärwerk von der Gemeinde angeschafft werden und andere von Bürgern selbst bezahlt werden müssten.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde des Petenten umfasst Anlagen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse unterschiedlichen Systemen zuzurechnen sind. Soweit möglich wurden Freigefälleleitungen installiert. Beim Anschluss an eine Druckleitung ist das Vorhandensein von Drucksystemkomponenten auf dem Grundstück erforderlich.</p>
9	<b>30-15</b> Nordfriesland Kommunalabgaben	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe mit der Bitte um nochmalige Überprüfung an den Ausschuss. Die Amtsverwaltung habe bei der Erhebung von Abwasserbeiträgen einen unzulässigen Maßstab angelegt.</p> <p>Der Petent trägt keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vor. Der Ausschuss kann sich den Vorwürfen des Petenten nicht anschließen.</p>
10	<b>33-15</b> <b>226-15</b> <b>445-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich gegen Planungen der Stadt, für das von ihnen bewohnte Wohngebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, der einen Waldschutzstreifen für ihre Grundstücke vorsehe. Dies stelle eine faktische Enteignung dar, zumal die Kreisverwaltung vor kurzem auch noch Bauvorhaben in diesem Bereich genehmigt habe.</p> <p>Die Entscheidung über Bebauungspläne fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss kann den Petenten nur anheim stellen, vermeintliche Vermögensnachteile gegenüber der Stadt geltend zu machen.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	<b>125-15</b> Lübeck Bauwesen	<p>Der Petent teilt mit, die Bauaufsichtsbehörde habe eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Stellplatzes in seinem Vorgarten abgelehnt. Ungeachtet einer Erhaltungssatzung sei jedoch bereits eine Vielzahl von Gärten in der betreffenden Straße umgebaut. Verhandlungen mit der Stadt hätten den Petenten nicht weitergebracht.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, sich letztlich nicht für die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides einsetzen zu können. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt. Im Rahmen eines Ortstermins hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass nach Erlass der Erhaltungssatzung keine neuen Stellplätze genehmigt worden sind. Für den Ausschuss bleibt es jedoch ein Widerspruch, dass gärtnerisch gestaltete Stellplätze abgelehnt werden, Kellergaragen aber als zulässig betrachtet werden. Der Ausschuss bittet die Stadt daher, das städteplanerische Konzept zu überdenken.</p>
12	<b>200-15</b> Kreis Pinneberg Rechtsextremismus	<p>Der Petent teilt mit, dass ihm ein Verkaufsstand aufgefallen sei, an dem besonders auffällig die Reichskriegsflagge angeboten werde. Da diese von der Naziszene benutzt werde, habe er seine Empörung dem Innenministerium mitgeteilt, von dort jedoch keine hinreichende Antwort erhalten. Er bittet den Ausschuss, sich für den Erlass von Gesetzen einzusetzen, mit denen die Verwendung der Reichskriegsflagge wirkungsvoll bekämpft wird.</p> <p>Der Rechtsextremismus ist für alle im Landtag vertretenen Fraktionen ein wichtiges Thema. Der Landtag hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und eine Resolution verabschiedet. Das Innenministerium hat zudem im Erlasswege Regelungen getroffen. Die Reichskriegsflagge hat eine maritime Tradition, die weit über den Nationalsozialismus hinausreicht. Soweit sie im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Versammlungen verwendet wird, kann sie sichergestellt werden.</p>
13	<b>223-15</b> Kreis Nordfriesland Nutzung öffentlicher Einrichtungen	<p>Der betagte Petent beschwert sich darüber, dass die öffentlichen Toiletten an einem Busbahnhof während der gesamten Schulferien verschlossen seien. Zudem gebe es an den Haltestellen keine Sitzgelegenheiten.</p> <p>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung dieser öffentlichen Einrichtungen besteht nicht. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Öffnungszeiten der Toiletten aus wirtschaftlichen Gründen begrenzt werden. Der Ausschuss würde es jedoch begrüßen, wenn die Stadt mittelfristig eine Lösung finden könnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	<b>266-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Kommunalabgaben	<p>Der Petent führt aus, seine Gemeinde beabsichtige, eine neue Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Die Gemeinde lehne seinen Vorschlag ab, die Wohneinheit als Aufwandsverteilungsmaßstab zugrunde zu legen. Der von der Gemeinde gewählte Maßstab sei ungerecht.</p> <p>Der von der Gemeinde gewählte Maßstab steht mit der Rechtsprechung im Einklang. Die Entscheidung fällt zudem in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
15	<b>272-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Die Petentin erhebt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zwangsversteigerung ihres Wohnhauses im Jahr 1993. Trotz Abriss sei es noch immer in Planunterlagen der Gemeinde eingetragen. Dieses Vorgehen sei dubios.</p> <p>Der Ausschuss hat Unregelmäßigkeiten beim Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde nicht festgestellt. Der durch die Eingabe aufgefallene Fehler in den Planunterlagen ist zwar rechtlich unerheblich, wird jedoch korrigiert.</p>
16	<b>273-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalaufsicht	<p>Der Petent möchte sich mit seiner Eingabe über seinen Bürgermeister, dessen Stellvertreter sowie einen Bediensteten des Amtes beschweren. Er wendet sich gegen die Vorgehensweise der Gemeinde und des Amtes in verschiedenen Bereichen.</p> <p>Der Ausschuss gelangt zur Auffassung, dass die Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Zur Beantwortung stellt er dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>
17	<b>324-15</b> Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss und wiederholt seine Argumentation aus der ursprünglichen Eingabe. Nunmehr laufe Anfang April seine Duldung ab.</p> <p>Der Ausschuss hält an seinem bisherigen Beschluss fest und kann dem Petenten auch weiterhin nur raten, die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu nutzen und seine Familie im Heimatland bei der Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse zu unterstützen.</p>
18	<b>333-15</b> Kreis Segeberg Namensrecht	<p>Die Petentin ist Spätaussiedlerin und möchte ihren deutschen Geburtsnamen wieder annehmen. Mit diesem Anliegen habe sie sich bereits erfolglos an das Standesamt gewandt.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung des Standesbeamten nicht beanstanden. Das für die Beurkundungen im Falle der Petentin zuständige Standesamt in Berlin hat wegen eines schwebenden Verfahrens in einem Vergleichsfall die Erklärung der Petentin nicht beurkundet. Die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs bleibt abzuwarten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	<b>335-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht	<p>Der Petent bemängelt den Verkauf des von ihm und seinen Eltern zur Miete bewohnten Hauses durch ein Amt. Seine Eltern seien schwerbehindert. Der Amtsausschuss habe einem anderen Bewerber den Zuschlag für den Verkauf erteilt, obwohl auch der Petent ein Gebot abgegeben habe.</p> <p>Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Amtsausschuss war in seiner Entscheidung frei, das Grundstück dem einen oder anderen Bewerber zu verkaufen. Der Ausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass der Ablauf der Geschehnisse für den Petenten und seine Eltern schmerzlich war.</p>
20	<b>337-15</b> Kiel Brandschutz	<p>Die Petentin bewohnt eine Reetdachkate und wendet sich dagegen, dass die Stadt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht in der Nähe von Reetdächern nicht untersage. Das Ordnungsamt habe ihrem Anliegen eine klare Absage erteilt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt die Absicht der Stadt, Regelungen für ein Abbrennverbot schaffen zu wollen. Er spricht sich ausdrücklich für eine Umsetzung dieser Regelung aus.</p>
21	<b>338-15</b> Kreis Schleswig-Flensburg Kommunalabgaben	<p>Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren durch den Kreis. Er bemängelt das gegen ihn betriebene Einziehungsverfahren.</p> <p>Der Petent hat die Gebühren mittlerweile beglichen. Der Kreis hat auf einen geringen Fehlbetrag verzichtet. Der Ausschuss hat eine rechtswidrige Vorgehensweise des Kreises nicht feststellen können. Der Ausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, die Gebühren künftig ungeteilt auf das richtige Konto der Kreiskasse zu überweisen.</p>
22	<b>345-15</b> Kreis Nordfriesland Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine geplante straßenverkehrliche Verbindung eines Neubaugebiets mit einem bestehenden Wohngebiet. Diese würde zu zusätzlichen Belastungen der Anlieger führen.</p> <p>Die Gemeinde hat die von den Petenten vorgetragenen Bedenken abgewogen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	<b>349-15</b> Kreis Segeberg Bauwesen/Verkehrsregelung	<p>Der Petent wendet sich wegen der durch die Nutzung des Nachbargrundstücks bedingten Lärm- und Abgasbelastungen an den Ausschuss. Die Parkplatzausfahrt des dort betriebenen Einzelhandels liege direkt neben seinem Grundstück. Stadt und Kreis hielten sich nicht an gerichtliche Vergleiche. Die Behörden sollten auf Lärmschutzmaßnahmen hinwirken.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, ein Votum abzugeben, das dazu beiträgt, die Lärmbelastigungen zu mindern. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung des Vergleichs durch die Kreisverwaltung sind nicht ersichtlich. Die nachbarrechtlichen Streitigkeiten müssten im Gesprächswege oder ggf. gerichtlich geklärt werden.</p>
24	<b>351-15</b> Kreis Dithmarschen Wegeinstandhaltung	<p>Die Petenten bemängeln den Zustand der Gehwege vor einem Seniorenheim. Unebenheiten im Asphalt bedeuteten für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine Gefahr, sodass viele Bewohner keine Spaziergänge machen könnten.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde, die diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnimmt. Ein Anspruch auf Straßenbaumaßnahmen besteht nicht. Die Gemeinde hat ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt.</p>
25	<b>357-15</b> Kreis Pinneberg Bauwesen/Kommunalaufsicht	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass einige Anlieger eines Baugebiets ihrer Verpflichtung zur Pflanzung von Bäumen nicht nachkämen. Die Stadt kümmere sich nicht ausreichend um die Umsetzung dieser Verpflichtung.</p> <p>Der Ausschuss teilt diese Kritik. Die Durchsetzung fällt jedoch in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, eine Änderung der streitbetreffenden Satzung zu erwägen oder ihre Bemühungen zur Umsetzung der Festsetzungen zu verstärken.</p>
26	<b>358-15</b> Lübeck Einbürgerung	<p>Der Petent teilt mit, nach über 30 Jahren ständigem Aufenthalt in Deutschland habe er einen Einbürgerungsantrag gestellt. Seine Einbürgerung werde jedoch bislang mit Scheinargumenten zurückgehalten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass dem Petenten die Zusicherung der Einbürgerung in Aussicht gestellt werden kann. Unter Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit müsste der Petent dann den Verlust seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachweisen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	<b>362-15</b> Nordrhein-Westfalen Kurabgabe	<p>Die Petenten berichten von einem kurzen Aufenthalt an der Nordsee, den sie auch für einen Strandspaziergang hätten nutzen wollen. Wegen der erheblichen Kurabgabe hätten sie auf den Spaziergang verzichtet und sich beim Ministerium für ländliche Räume beschwert. Dieses habe jedoch nicht angemessen geantwortet.</p> <p>Die Thematik ist sehr komplex und bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Beratungen gewesen. Eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema ist letztlich zu dem Schluss gelangt, dass es zu der Kurabgabe keine sinnvolle Alternative gibt. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, sich für eine Änderung der Rechtsgrundlagen einzusetzen.</p>
28	<b>369-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen	<p>Die Petenten setzen sich dafür ein, die Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen abzuschaffen. Die Erhebung der Abgabe sei nicht mehr nachvollziehbar, da etliche Wohnungen leer stehen würden.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für eine Abschaffung des Gesetzes aussprechen. Im Falle der Abschaffung des Landesgesetzes wären die Vorschriften des Bundesgesetzes anwendbar. Das Landesgesetz steht zudem vor einer Novellierung, die die Einführung einer generellen Härteklausele und eine Senkung der Verwaltungskosten vorsieht.</p>
29	<b>372-15</b> Thüringen Polizei; Strafverfolgung	<p>Die Eingabe hat „Übergriffe“ von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten gegenüber Bürgern zum Inhalt. Nach Auffassung des Petenten gebe es Weisungen, nach denen Dienstvorgesetzte von Polizeibeamten Personen, die sich über Übergriffe beschwerten, wegen „Widerstandes gegen Kontrollmaßnahmen“ anzuzeigen hätten. Zur Prüfung solle der Landtag eine unabhängige Kommission einsetzen.</p> <p>Die vom Petenten aufgeführte und kritisierte Weisung gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Eine Notwendigkeit zur Einrichtung der vom Petenten angeregten Kommission besteht daher nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30	<b>377-15</b> Kiel Bauwesen	<p>Der Petent teilt mit, er habe ein Stallgebäude erworben, das er zu Wohnungen für seine und weitere Familien habe umbauen wollen. Der Kauf sei auf der Grundlage eines positiven Bauvorbescheids erfolgt, der allerdings nach einem halben Jahr zurückgenommen worden sei. Der anschließende Rechtsstreit habe die Familie in eine schwierige finanzielle Lage gebracht.</p> <p>Der Ausschuss bittet den Landrat um eine zügige Abwicklung des Entschädigungsvorgangs. Er kritisiert die rechtswidrige Erteilung und folgende Rücknahme des positiven Bauvorbescheids. Die Entscheidung in der Sache ist allerdings nicht zu beanstanden.</p>
31	<b>385-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Wahlrecht	<p>Der Petent führt aus, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zu einer „Wahlmüdigkeit“ führen. Es sei möglich, dass kleinere Gruppierungen eine Koalition bilden. Dies widerspreche dem Wählerwillen. Nur die größte Gruppierung solle mit der Führung von Koalitionsgesprächen beauftragt werden.</p> <p>Die Entscheidung über die interfraktionelle Zusammenarbeit unterliegt der freien Mandatsausübung. Eine Einschränkung kann der Ausschuss wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht empfehlen. Eine Verletzung des demokratischen Prinzips ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.</p>
32	<b>395-15</b> Neumünster Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet in ihrer Eingabe, den Aufenthalt ihres Verlobten bis zur Heirat zu gestatten. Ihr Verlobter sei türkischer Staatsangehöriger und sie erwarte ein Kind von ihm. Sie sei bereits geschieden, sodass sie ihn auch umgehend heiraten könne.</p> <p>Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung ist bereits gerichtlich abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist in erster Linie ergangen, da der Lebensgefährte der Petentin noch nicht nachgewiesen hat, dass er von seiner ersten Ehefrau bereits geschieden ist. Der Ausschuss kann vor diesem Hintergrund nur zu einer freiwilligen Ausreise raten. Die Ausländerbehörde hat bereits angekündigt, einer Wiedereinreise zum Zwecke der Eheschließung zuzustimmen, wenn alle Formalitäten für die Eheschließung abgeschlossen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33	<b>396-15</b> Kreis Pinneberg Subventionswesen; Investitionsbank	<p>Die Eingabe des Petenten richtet sich gegen eine Zinserhöhung für ein Darlehen der Investitionsbank. Zur Entlastung des Landeshaushalts halte er es für sinnvoller, statt einer Erhöhung des Zinssatzes eine Erhöhung des Tilgungssatzes vorzunehmen.</p> <p>Dem Petenten ist bereits auf seine diversen Schreiben an die Ministerpräsidentin, den Finanzminister und die Investitionsbank geantwortet worden. Der Ausschuss kann die in diesen Schreiben vertretenen Auffassungen nicht beanstanden. Zudem wird das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zurzeit novelliert.</p>
34	<b>402-15</b> Kreis Steinburg Bauwesen	<p>Die Petentin beklagt, die Stadt beabsichtige den an ihrem Haus angebrachten Wintergarten abzureißen. Die Anordnung solle ausgesetzt werden bis über den Bauantrag der Petenten entschieden sei.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, sich für eine weitere Aussetzung der Beseitigungsanordnung einzusetzen. Der Eingabenausschuss ist nicht berechtigt, die im Vergleichswege getroffene Regelung zu überprüfen oder abzuändern. Der Ausschuss hält die Entscheidung für vertretbar, den Antrag der Petenten abzulehnen.</p>
35	<b>408-15</b> Kreis Steinburg Kommunalaufsicht	<p>Die Petentin ist aufgebracht, dass eine Gemeinde den Namen einer Straße ändern wolle, die nach ihrem Großvater benannt sei. Grundlage für die Umbenennung sei eine Untersuchung, nach der ihr Großvater nationalsozialistisches Gedankengut propagiert haben solle.</p> <p>Die Namensgebung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss bittet die beteiligten Gremien jedoch um eine umsichtige Vorgehensweise.</p>
36	<b>410-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist rumänischer Staatsangehöriger und bittet um die Unterstützung seines Antrags auf Zuerkennung eines humanitären Abschiebeschutzes. Der Petent sei in Rumänien wegen Verstoßes gegen Vorschriften, die Homosexualität unter Strafe stellten, verfolgt worden. Sein Asylantrag sei allerdings abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen im Asylverfahren und an gerichtliche Entscheidungen gebunden. Die vom Petenten genannten Umstände müssten in diesen Verfahren vorgebracht werden. Sofern der Petent einen Antrag auf Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz stellen will, so erfolgt dieses Verfahren in der Regel vom Heimatland aus.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
37	<b>415-15</b> <b>416-15</b> Kreis Stormarn Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Errichtung bzw. Erweiterung einer industriellen Großbäckerei. Eine entsprechende Bauvoranfrage habe zu Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes geführt.</p> <p>Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Bürgerbeteiligung zu den Änderungen steht noch bevor. Eine Prüfungsmöglichkeit ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt für den Ausschuss nicht gegeben. Die Petenten können ihre Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung einbringen. Das Innenministerium wird dann im Rahmen der Rechtsprüfung auch die Abwägung der Anregungen durch die Gemeinde überprüfen.</p>
38	<b>421-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Wahlrecht	<p>Der Petent wendet sich dagegen, dass für den SSW als Partei einer Minderheit nach dem Landeswahlgesetz die Befreiung von der 5%-Sperrklausel gelte, obwohl der SSW bei der letzten Landtagswahl im gesamten Land angetreten sei. Dies bedeute eine Benachteiligung der anderen Parteien.</p> <p>Der Ausschuss sieht keinen Anlass, sich für eine Änderung des Landeswahlgesetzes auszusprechen. Die Thematik würde bereits im Rahmen der Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom Landtag beraten. Der Landtag hat in diesem Verfahren entsprechende Einsprüche einstimmig zurückgewiesen.</p>
39	<b>423-15</b> Kreis Pinneberg Bauwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Rückbauverfügung des Kreises, wonach er ohne Genehmigung errichtete Dachgauben an einem Gebäude entfernen solle. Einen Rechtsstreit in dieser Sache habe er verloren, nachdem der betroffene Kreis einen Vergleich zur Duldung der Gauben abgelehnt habe. Er bezweifele, dass es sich um ein Gebäude im Außenbereich handele.</p> <p>Die vom Petenten beanstandeten Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde haben Bestandskraft erlangt. Das Oberverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung ausführlich auf die Außenbereichslage und die Privilegierung eingegangen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss. Der Ausschuss sieht es nicht als willkürlich an, dass die Bauaufsichtsbehörde auf den Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht eingegangen ist.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
40	<b>424-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheiten	<p>Ein Rechtsanwalt bittet um Hilfe für zwei abgelehnte Asylbewerber. Beide seien mehrfach bei den Botschaften verschiedener afrikanischer Staaten vorstellig geworden, ohne dass ihre Identität hätte festgestellt werden können. Eine Abschiebung sei daher nicht möglich. Den Betroffenen sei es nicht erlaubt, für ihren Lebensunterhalt zu arbeiten. Sie erhielten nur sehr kurzfristige Duldungen.</p> <p>Die Ausländerbehörde hat sich in beiden Fällen über mehrere Jahre hinweg um die Feststellung der Identitäten bemüht. Der Ausschuss kann die Auffassung der Ausländerbehörde nachvollziehen, dass die Betroffenen nicht alles Zumutbare getan haben, um Personaldokumente zu bekommen. Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.</p>
41	<b>425-15</b> Kreis Ostholstein Sonn- und Feiertagsrecht	<p>Der anwaltlich vertretene Petent bittet um eine Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes. Ihm sei daran gelegen, dass Videotheken auch an Sonntagen öffnen dürfen. Hierzu verweist er auf den zulässigen Sonntagsbetrieb von Kinos und auf entsprechende Änderungen in anderen Bundesländern.</p> <p>Der Ausschuss möchte davon absehen, zum jetzigen Zeitpunkt ein Votum im Sinne des Petenten abzugeben. Zu dieser Frage ist eine Volksinitiative beabsichtigt, der der Ausschuss nicht vorgreifen möchte. Sollte es nicht zu einer Volksinitiative kommen, wird der Ausschuss die Beratung der Eingabe wieder aufnehmen.</p>
42	<b>427-15</b> Kreis Dithmarschen Ausländerangelegenheit	<p>Eine armenische Familie bittet um die Ermöglichung eines weiteren Aufenthalts in Deutschland. Trotz des erfolglosen Asylverfahrens sehe die Familie sich nicht in der Lage, nach Armenien zurückzukehren, da Verfolgungen wegen der Religionszugehörigkeit zu erwarten seien. Die Mutter und eines der Kinder seien zudem in psychiatrischer Behandlung, die in Armenien nicht fortgesetzt werden könne.</p> <p>Die befürchteten Verfolgungen sind bereits Gegenstand des Asylverfahrens und des anschließenden gerichtlichen Verfahrens gewesen. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden. Die Familie kann sich mit dem Vorbringen aus der Eingabe allenfalls im Rahmen eines Folgeantrags an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wenden bzw. entsprechend bei den noch anhängigen Klagen vortragen. Eine Reiseunfähigkeit ist bisher gegenüber der Ausländerbehörde nicht vorgetragen worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
43	<b>442-15</b> Lübeck Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist Strafgefangener und erbittet eine einmalige finanzielle Hilfe, um sich in seinem Heimatland nach einer Abschiebung eine neue Existenz aufbauen zu können. Seine Forderung begründet der Petent mit gesundheitlichen Schädigungen, die er in der Haft erlitten habe.</p> <p>Der Ausschuss lehnt die Forderung des Petenten ab. Der Haushalt des Landes sieht derartige Hilfen nicht vor. Eine Abschiebung des Petenten aus der Haft heraus steht zudem zurzeit nicht an.</p>
44	<b>449-15</b> Kreis Schleswig-Flensburg Bauwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen die Bebauung auf einem Grundstück in der Nachbarschaft. Die Verwaltung hätte die Baumaßnahme in dieser Größenordnung nicht zulassen dürfen. Weiterhin bittet er den Ausschuss, sich für eine Änderung von Vorschriften der Landesbauordnung einzusetzen.</p> <p>Ein Anspruch des Petenten auf bauaufsichtliches Einschreiten besteht nicht. Der Petent wird in Kauf nehmen müssen, dass das Grundstück bebaubar ist und auch bebaut wurde. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sich das vom Petenten kritisierte Baufreistellungsverfahren bewährt hat.</p>
45	<b>452-15</b> Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent stammt aus dem Kosovo und bittet für sich und seine Familie um ein weiteres Aufenthaltsrecht. Der Petent mache sich Sorgen um die medizinische Versorgung seines Sohnes nach einer eventuellen Rückkehr.</p> <p>Die Frage der medizinischen Versorgung wäre durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfen, bei dem der Petent einen Asylfolgeantrag stellen könnte. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen im Asylverfahren gebunden.</p>
46	<b>480-15</b> Baden-Württemberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat eine Eingabe zugunsten einer Familie aus Eritrea an alle Landesparlamente weitergeleitet. Nach Ermittlungen des dortigen Ausschusses gebe es eventuell eine unterschiedliche Anwendung des Ausländerrechts in verschiedenen Bundesländern.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium zu prüfen, inwieweit in länderübergreifenden Gremien, wie z. B. der Innenministerkonferenz, eine Abstimmung aller Bundesländer über eine einheitliche Rechtsanwendung erreicht werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
47	<b>482-15</b> Nordrhein-Westfalen Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist Staatsbürger Sri Lankas ceylon-tamilischer Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit. Die Ausländerbehörde betreibe eine Aufenthaltsbeendigung, obwohl sich der Petent durch eigene Arbeit unterhalten könne. In anderen Bundesländern würden Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt im Hinblick auf zu erwartende Gesetzesänderungen nicht abgeschoben.</p> <p>Der Aufenthalt des Petenten wird zurzeit geduldet bis ein Passersatzpapier vorliegt. Die Absicht der Ausländerbehörde ist nach Mitteilung des Innenministeriums fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Bisher haben sich keine weiteren Bundesländer der geschilderten Praxis zweier Länder angeschlossen.</p>
48	<b>495-15</b> Kreis Ostholstein Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger und teilt mit, die Ausländerbehörde bereite die Abschiebung von ihm und seiner Familie vor. Die örtliche Schule könne bestätigen, dass seine Söhne voll in die hiesige Gesellschaft integriert seien.</p> <p>Alle Familienangehörigen sind vollziehbar ausreisepflichtig. Für den Ausschuss sind keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Ausländerbehörde ersichtlich. Tatsächlich hat die Ausländerbehörde sogar großzügige Duldungen erteilt, um der Familie eine gemeinsame Ausreise zu ermöglichen.</p>
49	<b>499-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und bittet um die Einräumung eines Bleiberechts als Härtefall. Sein Asylantrag sei zunächst abgelehnt worden. Im gerichtlichen Verfahren sei diese Entscheidung zunächst aufgehoben und dann wieder bestätigt worden. Dieses Verfahren habe über sieben Jahre gedauert. In seinem Heimatgebiet müsse der Petent damit rechnen, in Kämpfe verwickelt zu werden.</p> <p>Der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens war ungewöhnlich, letztlich ist der Asylantrag jedoch abgelehnt worden. Der Ausschuss kann die Vorbereitungen für die Abschiebung nicht beanstanden. Die Frage der Gefährdung im Heimatland ist im Asylverfahren zu prüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>1200-14</b><br>Kreis Ostholstein<br>Belästigung durch Rauch und Geruch<br>von offenem Feuer      | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabensache erneut an den Ausschuss, da er mittlerweile erfahren habe, dass sein Nachbar einen Grill in einem gesetzlich geschützten Biotop betreibe. Der Betrieb des Grills stelle für den Petenten weiterhin eine große Belästigung dar.</p> <p>Der Ausschuss hält an dem bereits gefassten Beschluss fest. Dem Ausschuss ist bereits bekannt gewesen, dass der Röhrichtgürtel am Grundstück des Petenten ein gesetzlich geschütztes Biotop ist. Der Grillwagen befindet sich außerhalb dieses Röhrichtgürtels.</p>  |
| 2 | <b>1752-14</b><br><b>1784-14</b><br><b>1819-14</b><br>Kreis Plön<br>Schließung eines Campingplatzes | <p>Der Ausschuss hat die bereits abgeschlossenen Beratungen nach Vorlage von Unterlagen mit neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch entschieden, dass der Abnahmeschein aus dem Jahr 1973 keine Genehmigungswirkung hat. Der Ausschuss beanstandet das Verhalten der Umweltbehörden, die den Ausschuss nicht über die Existenz des Abnahmescheins informiert haben, schließt die Beratung jedoch ab.</p>   |
| 3 | <b>91-15</b><br>Kreis Ostholstein<br>Genehmigung für Kiesabbau                                      | <p>Der Petent berichtet, die Kreisverwaltung verlange von ihm den Nachweis über die ausreichende und den Anliegern zumutbare Erschließung der von ihm betriebenen Kiesgrube. Die beste Erschließungsmöglichkeit biete sich über eine Straße auf einem Truppenübungsplatz. Die Bundeswehrverwaltung lehne diese Erschließung jedoch ab, obwohl der Petent für alle Kosten aufkommen wolle.</p> <p>Für eine Genehmigung wäre die Bundeswehrverwaltung zuständig, die der parlamentarischen Kontrolle des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages unterliegt. Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages leitet die Eingabe daher an den Bundestag weiter.</p> |
| 4 | <b>258-15</b><br>Kreis Ostholstein<br>Naturschutzrechtliche Genehmigung                             | <p>Der Petent bittet um die Unterstützung eines Projekts, mit dem eine ehemalige Schießanlage der Bundeswehr zu einem modernen Schießsportzentrum umgebaut werden solle. Die Errichtung der Anlage diene in erster Linie der Umsetzung der Leitlinien der Landesregierung für eine naturnahe Jagd. Der Kreis wolle nunmehr aber eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ablehnen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass dem Petenten die begehrte Genehmigung inzwischen in Aussicht gestellt worden ist. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit für einen Alternativstandort der Anlage bzw. für eine anderweitige Nutzung des Geländes.</p>                                     |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>293-15</b> Kreis Dithmarschen Naturschutzrecht/Ausgleichsmaßnahmen	<p>Der Petent teilt mit, dass eine freiwillige Feuerwehr zur Wasserentnahme an einem Gewässer einen Holzsteg gebaut habe. Die untere Naturschutzbehörde verlange jetzt eine unangemessen große Ausgleichsfläche für diese Maßnahme.</p> <p>Das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde ist nach der geltenden Rechtslage nicht zu beanstanden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Naturschutzbehörde einen Kompromissvorschlag unterbreitet hat.</p>
6	<b>398-15</b> Baden-Württemberg Tierschutz; Prävention	<p>Die Petentin berichtet, jährlich würden unzählige Haustiere auf unerklärliche Weise verschwinden. Vor zwei Jahren sei auch ihr Kater verschwunden. Sie bittet um Informationen zu dieser Problematik.</p> <p>Nach den Ermittlungen des Ausschusses ist das Verschwinden zumeist auf Unfälle zurückzuführen. In Schleswig-Holstein ist die Verwendung von Haustieren, die nicht speziell für Tierversuche gezüchtet worden sind, nicht zulässig. Wegen des bedauerlichen Verschwindens des eigenen Katers kann die Petentin sich auch an das Zentrale Haustierregister in Bonn wenden.</p>
7	<b>401-15</b> Berlin Wasserrecht	<p>Der Petent teilt mit, nach Teilung seines Grundstücks und Verkauf der vorderen Grundstücksfläche seien seine neuen Nachbarn einer behördlichen Auflage nicht nachgekommen, nach der sie einen Anschluss des Hauses des Petenten an die neue Kleinkläranlage hätten dulden müssen. Die Wasserbehörde belege nunmehr ihn mit Zwangsgeldern.</p> <p>Der Kreis hat keine Möglichkeit, die Nachbarn zu zwingen, das Haus des Petenten an die Kläranlage anzuschließen. Offensichtlich hat der Petent es versäumt, sich bei der Teilung und dem Verkauf ein Mitnutzungsrecht privatrechtlich zu sichern. Der Ausschuss kann dem Petenten nur raten, entsprechend der Ordnungsverfügung eine neue Anlage errichten zu lassen. Zwangsgelder sind im Übrigen bisher nur angedroht, aber noch nicht verhängt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Finanzen und Energie**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>1466-14</b><br><b>244-15</b><br>Kreis Pinneberg/Berlin<br>Beihilferecht | <p>In den Fällen der Petentinnen bestehen Streitigkeiten darüber, ob die Kosten der stationären Pflege von Kriegerwitwen vorrangig von der Pflegekasse, der Kriegsopferfürsorge oder der Beihilfe getragen werden müssen. Diese Streitigkeiten führten dazu, dass Angehörige Leistungen in erheblichem Umfang selbst zahlen müssten.</p> <p>Der Ausschuss bedauert sehr, zu der bekannten Problematik keine Empfehlung aussprechen zu können, die die Petentinnen kurzfristig entlastet. Eine klarstellende Änderung des Bundesversorgungsgesetzes ist bisher nicht erfolgt. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass das hiesige Ministerium eine Vorgriffsregelung auf anstehende Rechtsänderungen ablehnt. Der Ausschuss nennt den Petentinnen Handlungsalternativen für die Zeit bis zu der genannten Rechtsänderung.</p> |
| 2 | <b>245-15</b><br>Kreis Herzogtum Lauenburg<br>Beihilferecht                | <p>Die Petentin ist Lehrerin im Beamtenverhältnis und teilt mit, sie habe sich auf Anraten ihrer Ärzte für ein Jahr beurlauben lassen. Während dieser Zeit erhalte sie keine Beihilfe und könne sich auch nicht bei ihrem privat versicherten Mann mitversichern lassen. Eine Kollegin in einer ähnlichen Lage könne jedoch über die gesetzliche Versicherung ihres Ehemannes mitversichert werden.</p> <p>Der Ausschuss kann zwar kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise aussprechen, es gibt nach den Beihilferichtlinien jedoch eine Möglichkeit, nach der die Petentin die Kosten ihrer Absicherung nur zu einem geringen Teil tragen muss. Der Ausschuss stellt der Petentin zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>  |
| 3 | <b>268-15</b><br>Kreis Herzogtum Lauenburg<br>Steuerrecht/Erlass           | <p>Die Petentin bittet um Erlass ihrer Einkommensteuerschuld aus dem Jahr 1993. Entgegen der Behauptungen der Finanzbehörden habe sie bereits alle für einen Erlass erforderlichen Unterlagen beigebracht.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, sich nicht für dieses Anliegen einsetzen zu können. Die Finanzbehörden haben der Petentin im Zuge des langwierigen Verfahrens mehrfach Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge gegeben. Gründe für einen Erlass konnten nicht festgestellt werden.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>282-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Steuerrecht/Vollstreckung	<p>Ein Steuerberater rügt Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen seiner Mandanten. Das Finanzamt habe Pfändungen durchgeführt, ohne seinen Mandanten vorher gemahnt zu haben.</p> <p>Der Petent war mit mehreren Umsatz- und Einkommenssteuerzahlungen im Rückstand. Diese sind jeweils einzeln schriftlich angemahnt worden. Der Ausschuss rät dem Petenten zur Teilnahme am steuerlichen Lastschriftverfahren, um weitere unnötige Rückstände in Zukunft zu vermeiden.</p>
5	<b>344-15</b> Kreis Plön Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent ist Beschäftigter im Landesdienst und teilt mit, er sei seit längerer Zeit arbeitsunfähig. Es gebe Streitigkeiten zwischen Landesbesoldungsamt, Krankenversicherung und Arbeitsamt über die Zahlung von Krankengeld bzw. Entgeltfortzahlung. Er habe daher seit einiger Zeit keine Bezüge mehr erhalten.</p> <p>Der Petent erhält jetzt laufende Leistungen vom Arbeitsamt. Unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung hat die Krankenversicherung Leistungen für den Zeitraum vor der Aufnahme der Zahlung durch das Arbeitsamt bewilligt.</p>
6	<b>350-15</b> Kreis Plön Kfz-Steuer	<p>Der Petent verlangt wie bisher eine jährliche Rechnung über die zu entrichtende Kfz-Steuer. Angesichts des erheblichen Steuersatzes müsse die Ausstellung einer Rechnung möglich sein. Es sei seine freie Entscheidung, ob er eine Einzugsermächtigung erteile.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium dem Petenten die Sachlage schnell und überzeugend erläutert hat. Angesichts der Finanzlage des Landes und der noch andauernden parlamentarischen Erörterung über weitere Einsparpotenziale sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen.</p>
7	<b>363-15</b> Kiel Arbeitsrecht	<p>Die Petentin teilt mit, sie sei seit 1978 im Rahmen von befristeten Teilzeitverträgen bei einem Finanzamt beschäftigt. Sie habe sich nur auf einen Wechsel an ein anderes Finanzamt eingelassen, weil ihr eine Vollbeschäftigung über das Ende der Befristung zugesagt worden sei. Diese Zusage sei jedoch nicht eingehalten worden.</p> <p>Eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung ist der Petentin nach den Ermittlungen des Ausschusses nicht zugesagt worden. Die Oberfinanzdirektion bemüht sich um eine Möglichkeit zur Vollzeitbeschäftigung. Eventuell besteht im Bereich eines weiteren Finanzamtes eine Beschäftigungsmöglichkeit.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	<b>374-15</b> Kreis Ostholstein Besoldungsrecht	<p>Der Petent teilt mit, nach einer neuen Entwicklung in der Rechtsprechung habe er einen Antrag auf Nachzahlung eines erhöhten Besoldungszuschlages gestellt. Den ablehnenden Bescheid habe er jedoch nicht als solchen erkannt und daher die Widerspruchsfrist ablaufen lassen. Seine Bemühungen um Ausgleich oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien erfolglos geblieben.</p> <p>Bei allem Verständnis für das Begehren des Petenten kann der Ausschuss nur schwer nachvollziehen, dass der Petent als Landesbediensteter den ablehnenden Charakter des Bescheides nicht erkannt haben will. Das Landesbesoldungsamt hätte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohnehin ablehnen müssen. Der Ausschuss leitet zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums an den Petenten weiter.</p>
9	<b>390-15</b> Kreis Pinneberg Steuerrecht	<p>Die Petentin beanstandet ihren Einkommensteuerbescheid für 1999. Das Finanzamt lasse nicht zu, dass sie Verluste aus dem Bereich der Fahrtkosten aus den Vorjahren geltend mache. Aufgrund von Missverständnissen seien ihre Lohnsteuerkarten teilweise nicht mehr auffindbar.</p> <p>Der Ausschuss bedauert die aufgetretenen Missverständnisse. Aus diesen Missverständnissen ist der Petentin allerdings kein Schaden entstanden, da sie ihre Erklärungen noch bis Ende des Jahres 2001 einreichen kann. Wegen der Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums.</p>
10	<b>413-15</b> Bremen Beamtenversorgung	<p>Der Petent ist ehemaliger Polizeibeamter und teilt mit, wegen eines im Dienst erlittenen Hirninfarkts sei er schwerbehindert. Mit seiner Entlassung aus dem Dienst habe der soziale Abstieg begonnen, der schließlich auch zur Trennung von seiner Ehefrau geführt habe. Seine Versorgungsbezüge würden um Rentenanwartschaften für seine geschiedene Ehefrau gekürzt, sodass ihm nur wenig zum Leben bliebe, weil er hohe Krankheitskosten habe. Das Landesbesoldungsamt habe vor dem Familiengericht ein Beschwerdeverfahren initiiert, dessen Kosten er ebenfalls tragen müsse.</p> <p>Die Kürzung der Versorgungsbezüge ist nicht zu beanstanden. Der Kürzungsbetrag ist steuerfrei. Das Beschwerdeverfahren ist zum Wohle des Petenten durchgeführt worden und hat zu einer geringeren Kürzung der Bezüge geführt. Die Kostenentscheidung des Gerichts kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nachprüfen.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>1213-14</b><br>Kreis Segeberg<br>Bau eines Radweges                                | <p>Der Petent setzt sich für den Bau eines Radwegs ein. Bei der Strecke handele es sich um den Schulweg vieler Kinder. Es genüge auch, wenn zunächst auf einer Teilstrecke nur ein provisorischer Weg hergerichtet werde.</p> <p>Anlässlich eines Ortstermins des Ausschusses ist eine Kostenbeteiligung des Landes in Aussicht gestellt worden. Die federführende Stelle für die Umsetzung ist die Gemeinde.</p>  |
| 2 | <b>1678-14</b><br>Kreis Herzogtum Lauenburg<br>Errichtung einer Fußgängerampel        | <p>Das Kinder- und Jugendparlament einer Stadt wendet sich an den Eingabenausschuss, um sich für die Errichtung einer Fußgängerampel einzusetzen. Diese sei dringend erforderlich, da die vielbefahrene Straße von vielen Kindern und Jugendlichen auf dem Schulweg überquert werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist. Für den fraglichen Bereich werden eine bauliche Querungshilfe, eine verbesserte Beleuchtung und eine tageszeitliche Geschwindigkeitsbeschränkung eingerichtet.</p>   |
| 3 | <b>186-15</b><br>Kreis Segeberg<br>Straßenverkehrswesen; Geschwindigkeitsbeschränkung | <p>Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt. Im Beschluss sei nicht auf den Kernbereich seiner Beschwerde eingegangen worden.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, die Ortstafel der Gemeinde im Interesse der Anwohner zu verlegen. Die beteiligten Behörden haben bei einer Ortsbesichtigung diese Lösung für möglich erachtet. Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann sich der Ausschuss auch weiterhin nicht einsetzen.</p>  |
| 4 | <b>287-15</b><br>Kreis Segeberg<br>Schülerbeförderung                                 | <p>Ein Arbeitskreis „Schulbussicherheit“ bittet den Ausschuss, sich für die Verbesserung der unhaltbaren Zustände in Schulbussen einzusetzen. Der Petent fordert eine sitzende und angeschnallte Beförderung von Schulkindern.</p> <p>Die Forderungen des Petenten würden eine Änderung von EU-Recht erfordern. 80% der Schüler werden zudem im integrierten Linienverkehr befördert. Eine Untersagung von Stehplätzen würde zu einer erheblichen Verteuerung des ÖPNV führen. Der Ausschuss bittet das Ministerium allerdings, darauf hinzuwirken, dass bei der Schülerbeförderung die Geschwindigkeitsbeschränkungen eingehalten werden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>346-15</b> Hamburg Öffentlicher Personennahverkehr	<p>Der Petent beklagt, dass er unter einer Service-Center-Nummer keine Auskunft über die Fahrpläne von Linienbussen erhalten habe. Der ÖPNV werde durch öffentliche Mittel gefördert, sodass eine telefonische Auskunft auch am Wochenende angestrebt werden solle.</p> <p>Es gibt bereits eine elektronische Fahrplanauskunft auf CD-Rom oder im Internet. Für das Jahr 2001 ist die Einrichtung einer landesweit einheitlichen Telefonnummer geplant. Die Auskunftsstellen der Verkehrsunternehmen orientieren sich an den Schwerpunktverkehrszeiten im Busbereich.</p>
6	<b>388-15</b> Kreis Ostholstein Straßenverkehrsrecht; Parkplätze	<p>Der Petent bittet um eine anwohnerspezifische Reservierung von Parkraum an seinem Wohnhaus. Er leide an einer Herzerkrankung und dürfe keine schweren Lasten über weitere Strecken tragen. Die Parkbucht vor seinem Wohnhaus werde jedoch häufig von den Nachbarn genutzt.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht zu beanstanden ist. Zur näheren Erläuterung verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums.</p>
7	<b>404-15</b> Kreis Nordfriesland Straßenverkehr	<p>Der Petent fordert die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der von ihm bewohnten Straße aus Gründen der Verkehrssicherung sowie zum Schutz vor Lärm und Abgasen. Zudem solle eine zusätzliche Fußgängerbedarfsampel eingerichtet werden. Der Petent bittet auch um die Beseitigung der Lärmbelästigung, die beim Überfahren eines schlecht eingepassten Gullydeckels entstehe.</p> <p>Der Ausschuss bittet den Petenten, sich im Falle einer weiterhin festgestellten Geräuschentwicklung durch den Gullydeckel nochmals mit der Stadt zum Zwecke einer gemeinsamen Ortsbesichtigung in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus kann sich der Ausschuss nicht für die Forderungen des Petenten einsetzen und stellt ihm zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>
8	<b>426-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen; Regionalbahn	<p>Der Petent bemängelt das Nahverkehrsangebot auf der Bahnlinie von Büchen nach Hamburg. Er beklagt Verspätungen, mangelnde Informationen über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten, ein mangelndes Platzangebot und die Fahrplangestaltung.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium bemüht ist, den Beschwerden zügig abzuwehren. Er bittet die Landesregierung, in den turnusmäßigen Gesprächen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterhin auf eine Steigerung der Qualität hinzuwirken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>428-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Straßenverkehrswesen; Fahrerlaub- nis	<p>Der Petent strebt eine Ausnahmegenehmigung für das Fahren von LKW über 7,5 t an. Er dürfe die Fahrerlaubnis zwar schon ab dem 18. Lebensjahr erwerben, jedoch erst ab dem 21. Lebensjahr nutzen. Die Nutzung sei jedoch für die Aufrechterhaltung des elterlichen Betriebs dringend notwendig.</p> <p>Der Ausschuss möchte sich für den Petenten einsetzen und spricht sich für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus. Für eine Änderung der rechtlichen Grundlagen kann sich der Ausschuss nicht einsetzen.</p>
10	<b>451-15</b> Kreis Segeberg Wirtschaftsförderung; Luftverkehr	<p>Der Petent schlägt vor, die Fertigungsstätte für den Airbus A 380 in Schleswig-Holstein zu errichten. Durch die Kontroversen um den gewählten Standort in Hamburg könne eine große Chance für den norddeutschen Raum verloren gehen.</p> <p>Es muss berücksichtigt werden, dass der Produzent von Anfang an andere Alternativen als die Erweiterung des bestehenden Werks nicht in Betracht gezogen hat. Einer Aufnahme der Diskussion alternativer Standorte wird auch vor dem Hintergrund der kürzlich ergangenen gerichtlichen Entscheidung keine Chance beigemessen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>1486-14</b><br>Kreis Ostholstein<br>Offshore-Windenergiepark             | <p>Der Petent ist besorgt darüber, dass das schleswig-holsteinische Kabinett die Landesplanung beauftragt habe, ein Raumordnungsverfahren für einen Windkraftindustrialpark in der Lübecker Bucht durchzuführen. Die betroffenen Gemeinden befürchten hierdurch Einbußen im Tourismus. Von den Feriengästen sei bekannt, dass der freie Blick auf den Horizont eines der zentralen Urlaubserlebnisse sei.</p> <p>Eine Konkretisierung der Absicht zum Bau von Windkraftanlagen zeichnet sich nicht ab. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens würden auch die betroffenen Gemeinden gehört werden. Der Petent erhält die Möglichkeit, sich bei konkreten Planungen erneut an den Ausschuss zu wenden.</p> |
| 2 | <b>163-15</b><br>Kiel<br>Kleingartenwesen                                   | <p>Der Petent teilt mit, er habe Probleme bei der Kündigung seiner Kleingartenparzelle. Die Stadt verlange von ihm den Abriss eines dort befindlichen Gebäudes, da es sich nicht um ein Behelfsheim, sondern um eine Laube handele. Dies treffe jedoch nicht zu.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt gegenüber dem Petenten keine Abrisskosten mehr geltend macht. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine ehemalige Wehrmachtsbaracke. Der Ausschuss bittet die Stadt zukünftig um eine sorgfältigere Prüfung.</p>  |
| 3 | <b>295-15</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Novelle Landwirtschaftskammergesetz | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Der Beschluss enthielte unzutreffende Ausführungen.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Der Ausschuss hält an dem bereits gefassten Beschluss fest.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>2066-14</b><br>Neumünster<br>Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung                           | <p>Die Petentin regt eine gesetzliche Regelung der Kostenübernahme für bestimmte Krebsvorsorgeuntersuchungen an. Ihre Krankenkasse habe sich geweigert, die Kosten für eine derartige Untersuchung zu erstatten.</p> <p>Der Ausschuss kann die Auffassung der Krankenkasse nicht beanstanden. Er begrüßt jedoch die Durchführung eines Modellvorhabens unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.</p>  |
| 2 | <b>84-15</b><br><b>116-15</b><br><b>238-15</b><br><b>394-15</b><br>Bayern<br>Behandlung psychisch Kranker | <p>Die Petenten wenden sich an den Ausschuss, um gegen die Anwendung von Elektroschocks als Heilmethode für psychische Erkrankungen zu protestieren. Diese Therapie habe persönlichkeitszerstörende Wirkung.</p> <p>Die Elektrokrampftherapie findet in sehr geringem Umfang und nur aufgrund strenger Indikation Anwendung. Die Einschätzung der Notwendigkeit einer solchen Therapie liegt in der Hand des Arztes. Auch nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums stellt diese Therapie in ganz bestimmten Fällen eine effektive Heilmethode dar.</p>          |
| 3 | <b>251-15</b><br>Kreis Steinburg<br>Arbeitsweise einer Gesundheitsbehörde                                 | <p>Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt. Sie sei mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Die von der Petentin genannten Gesichtspunkte waren bereits Gegenstand der Beratung.</p>   |
| 4 | <b>278-15</b><br>Brandenburg<br>Amtshaftung   | <p>Der Petent berichtet, seine Ehefrau sei widerrechtlich in die Psychiatrie eingewiesen worden. Das Landgericht habe nachträglich bestätigt, dass diese Maßnahme rechtswidrig gewesen sei, sodass Schadenersatzansprüche bestünden.</p> <p>Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie Anhaltspunkte für eine unrichtige Sachbehandlung durch schleswig-holsteinische Gerichte nicht erkennen kann. Die Einweisung stellt keinen entschädigungsrechtlichen Tatbestand nach dem Opferentschädigungsgesetz dar.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>290-15</b> Kreis Pinneberg Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Sozialamt die Anträge seiner Familie auf Sozialhilfeleistungen ablehne. In dieser Angelegenheit sei bereits ein Gerichtsverfahren durchgeführt worden. Der Petent absolviere zusammen mit seiner Lebensgefährtin eine Umschulungsmaßnahme mit dem Ziel, selbst für den Lebensunterhalt aufkommen zu können.</p> <p>Die Behauptung, sämtliche Anträge seien abgelehnt worden, trifft nicht zu. Ein Fehlverhalten der Bediensteten ist nicht zu erkennen.</p>
6	<b>334-15</b> Kreis Nordfriesland Rentenangelegenheit	<p>Die Petentin bittet um eine parlamentarische Überprüfung ihrer Hinterbliebenenrente. Eine Erhöhung dieser Rente habe zu einer Minderung ihrer Zusatzrente geführt. Von der Erhöhung verbliebe ihr lediglich ein Pfennigbetrag.</p> <p>Der Ausschuss kann die Beweggründe der Petentin nachvollziehen, vermag der Petentin jedoch nicht zu helfen. Aufgrund der zugrunde liegenden rechtlichen Vorschriften ergibt sich das von der Petentin kritisierte Ergebnis.</p>
7	<b>352-15</b> Kiel Sozialhilfeangelegenheit	<p>Die Petentin berichtet, das Sozialamt erkenne sie nicht als Härtefall an, obwohl ihr das 1993 unter bestimmten Voraussetzungen angekündigt worden sei. Diese Entscheidung bedeute, dass sie ihr Studium abbrechen müsse, da sie sonst ihre Kinder nicht mehr unterhalten könne. In dieser Angelegenheit sei bereits vergeblich die Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten um Hilfe gebeten worden.</p> <p>Das Ministerium vermag ein Fehlverhalten der Stadt nicht zu erkennen. Die Petentin erhält die volle Hilfe zum Lebensunterhalt und hat die Möglichkeit, sich beim Arbeitsamt über für sie in Frage kommende Möglichkeiten zu informieren. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>
8	<b>356-15</b> Flensburg Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Mitarbeiter eines Sozialamtes auch nach einem Monat noch nicht beantwortet worden sei. Er habe sich beschwert, da ihm eine persönliche Beratung verwehrt worden sei.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das gewünschte Gespräch nunmehr umgehend geführt wird. Der Petent betrachtet damit seine Beschwerde als erledigt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	<b>368-15</b> Kiel Hilfe zur Existenzgründung	<p>Die Petenten beschwerten sich darüber, dass über einen Antrag auf Gewährung einer Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage erst nach langer Bearbeitungszeit entschieden worden sei. Aufgrund der Verzögerung habe die achtköpfige Familie unverschuldet finanzielle Nachteile auf sich nehmen müssen. In dieser Angelegenheit sei bereits vergeblich die Bürgerbeauftragte um Hilfe gebeten worden.</p> <p>Bei der beantragten Leistung handelt es sich um eine Ermessensleistung des Sozialhilfeträgers. Bei der Prüfung sind andere Stellen beteiligt worden, was zu einem gewissen Zeitaufwand geführt hat. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>
10	<b>378-15</b> Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen; Krankenversicherung	<p>Der Petent teilt mit, er habe einen Stehimbiss eröffnet, um nicht mehr von Sozialhilfe abhängig zu sein. Da er keine Vorversicherungszeiten habe, könne er sich jedoch nicht bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Eine private Krankenversicherung sei für ihn zu teuer. Er bittet um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu einer anderen Einstufung von freiwillig versicherten Sozialhilfeempfängern führen dürfte. Der Ausschuss bittet das Ministerium hierzu um ergänzende Stellungnahme.</p>
11	<b>407-15</b> Niedersachsen Rentenangelegenheit	<p>Die Petentin berichtet, ihr Schwiegermutter habe bereits seit einiger Zeit keine Rentenzahlungen mehr erhalten, da der Rententräger in Konkurs gegangen sei. Ihre Schwiegermutter sei jetzt auf Sozialhilfe angewiesen.</p> <p>Das Ministerium hat die Petentin bereits dahingehend beraten, mit dem Pensions-Sicherungs-Verein einen Vertrag zu schließen. Der Verein wird die rückständigen Renten ebenso wie die künftig auflaufenden Renten zahlen.</p>
12	<b>436-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Pflegeversicherung	<p>Der Petent führt ein kleines Unternehmen in der ambulanten Alten- und Krankenpflege. Er habe eine Forderung gegen das Sozialamt, mit der er Schulden beim Finanzamt begleichen wolle. Er bittet um Vermittlung zwischen den Ämtern, um Entlassungen oder eine Schließung des Betriebs zu vermeiden.</p> <p>Der Petent ist seinen Obliegenheiten als Antragsteller beim Kreis bisher unzureichend nachgekommen. Insbesondere hat der Petent erforderliche Unterlagen nicht eingereicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Sonstiges**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>434-15</b><br>Baden-Württemberg<br>Öffentliche Gedenksteine und Gedenkstätten | <p>Der Petent bemängelt die Inschriften dreier Gedenksteine in Schleswig-Holstein. Einige der dort erwähnten Personen seien nach seinen Recherchen keine Opfer des Nationalsozialismus, sondern Opfer alliierter Bombenangriffe.</p> <p>Die Entscheidung über die Aufstellung öffentlicher Gedenksteine fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, bzw. in die Zuständigkeit der Kirchen, soweit es sich um Gedenksteine auf kirchlichen Friedhöfen handelt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss kann dem Petenten nur anheim stellen, sich mit seiner Kritik an die zuständigen kommunalen oder kirchlichen Stellen zu wenden.</p> |
| 2 | <b>487-15</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Ordnungswesen                            | <p>Der Petent wendet sich in einer Familienstreitigkeit an den Ausschuss. Zudem bittet er um die Verlängerung einer Frist zur Beseitigung eines PKW aus dem öffentlichen Verkehrsraum.</p> <p>Der Ausschuss ist nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen. Die zuständige Ordnungsbehörde hat die Frist bereits verlängert.</p>   |